

**Vertrag  
zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien  
über den Luftverkehr**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien sind, geleitet von dem Wunsch, ihre gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt zu entwickeln und zu festigen, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen:

**Artikel 1**

- (1) Im Sinne dieses Vertrages bedeuten
- „Luftfahrtbehörden“ für die Deutsche Demokratische Republik  
das Ministerium für Verkehrswesen  
— Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt —  
und für das Königreich Belgien das Ministerium für Verkehrswesen  
— Verwaltung der Luftfahrt —  
oder für beide jedes andere Organ oder jede Person, die bevollmächtigt sind, die Funktionen und Rechte dieser Organe zu vertreten;
- „Hoheitsgebiet“ das unter der Souveränität eines Staates stehende Land- und Wassergebiet und die daran angrenzenden Territorialgewässer sowie der darüber befindliche Luftraum;
- „Benanntes Luftverkehrsunternehmen“ ein Luftverkehrsunternehmen, das von einem der Vertragspartner für den Betrieb der vereinbarten Linien auf den festgelegten Strecken benannt wurde;
- „Vereinbarte Linien“ die in der Anlage zu diesem Vertrag vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Strecken.

(2) Die Anlage zu diesem Vertrag ist ein untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Alle Bezugnahmen auf den Vertrag betreffen, falls nicht ausdrücklich anders vorgesehen, in gleicher Weise die Anlage.

**Artikel 2**

(1) Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die in diesem Vertrag aufgeführten Rechte zur Einrichtung der vereinbarten Linien auf den in der Anlage festgelegten Strecken.

(2) Das von jedem Vertragspartner benannte Luftverkehrsunternehmen genießt beim Betrieb der vereinbarten Linien auf den festgelegten Strecken die folgenden Rechte:

- a) Überflug des Hoheitsgebietes des anderen Vertragspartners ohne Landung von und nach dritten Staaten;
- b) Durchführung nichtkommerzieller Landungen auf diesem Hoheitsgebiet;
- c) Durchführung von Landungen auf diesem Hoheitsgebiet mit dem Zwecke, für die Vertragsstaaten bestimmte Fluggäste, Post und Fracht an Bord zu nehmen oder aus den Vertragsstaaten kommende Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen;
- d) Durchführung von Landungen auf diesem Hoheitsgebiet mit dem Zweck, Fluggäste, Post und Fracht nach den in der Anlage genannten Orten anderer Staaten an Bord zu nehmen oder aus diesen Orten abzusetzen.

(3) Das von dem einen Vertragspartner benannte Luftverkehrsunternehmen ist nicht berechtigt, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners Beförderungen von Fluggästen, Post und Fracht gegen Entgelt durchzuführen, deren Bestim-

mungsort ein anderer Ort im Hoheitsgebiet dieses Vertragspartners ist. \*

**Artikel 3**

(1) Jeder Vertragspartner benennt ein Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Linien. Die benannten Luftverkehrsunternehmen sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Vertragspartner werden vorbehaltlich der im Absatz 3 genannten Voraussetzungen den benannten Luftverkehrsunternehmen die Eröffnung des Luftverkehrs auf den vereinbarten Linien unverzüglich genehmigen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

(3) Die benannten Luftverkehrsunternehmen, deren Luftfahrzeuge und Besatzungen unterliegen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners den dort geltenden Rechtsvorschriften über den Luftverkehr. Jeder Vertragspartner kann von dem benannten Luftverkehrsunternehmen des anderen Vertragspartners den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Bedingungen für den internationalen Luftverkehr zu erfüllen.

(4) Jeder Vertragspartner hat das Recht, die im Artikel 2 Absatz 1 gewährten Rechte für das benannte Luftverkehrsunternehmen des anderen Vertragspartners zu verweigern oder einzuschränken oder die im Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene Betriebsgenehmigung zu versagen oder zu widerrufen, wenn auf sein Verlangen hin nicht der Nachweis erbracht wird, daß der Hauptteil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle im Falle des von der Deutschen Demokratischen Republik benannten Luftverkehrsunternehmens juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik und im Falle des vom Königreich Belgien benannten Luftverkehrsunternehmens Bürgern oder juristischen Personen des Königreiches Belgien zustehen. Das gleiche gilt, wenn durch das benannte Luftverkehrsunternehmen die Bestimmungen dieses Vertrages und die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des anderen Vertragspartners über den Ein-, Aus- und Überflug sowie über den Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr in seinem Hoheitsgebiet nicht eingehalten werden.

(5) Von den im Absatz 4 genannten Rechten werden die Vertragspartner grundsätzlich nur nach Durchführung der gemäß Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen Konsultationen Gebrauch machen.

**Artikel 4**

(1) Beide Vertragspartner garantieren den benannten Luftverkehrsunternehmen gerechte und gleiche Möglichkeiten für den Betrieb der vereinbarten Linien zwischen ihren Hoheitsgebieten.

(2) Die Bedingungen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien, sowie Änderungen dieser Bedingungen werden durch Übereinkunft zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen vor Aufnahme des Betriebes unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen festgelegt.

(3) Sollte keine Übereinstimmung zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen bestehen, werden sich die Luftfahrtbehörden der Vertragspartner bemühen, die Meinungsunterschiede zu überwinden. Wenn die Luftfahrtbehörden keine Übereinkunft erzielen können, wird die im Artikel 15 vorgesehene Verfahrensweise Anwendung finden.

**Artikel 5**

Die Beantragung der Genehmigung von Flügen, die außerhalb des vereinbarten Verkehrsflugplanes durchgeführt werden, erfolgt nach den hierfür gültigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Vertragspartner.

**Artikel 6**

(1) Die Luftfahrzeuge der benannten Luftverkehrsunternehmen haben bei Flügen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ihre für internationale Flüge festgelegten Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen zu führen.

(2) Bei der Durchführung des Flugverkehrs auf Grund dieses Abkommens führen die Luftfahrzeuge des benannten